

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 11

Artikel: Verhalten der Melangen unter dem Einfluss der Walke und der Appretur [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhalten der Melangen unter dem Einfluss der Walke und der Appretur.

(Schluss.)

Als weitere Vorsichtsmaßregel, um dem Verändern von Melangen vorzubeugen, ist zu erwähnen, dass die gewalkte Ware nach dem Abnehmen von der Walke nicht längere Zeit liegen gelassen, sondern wenn irgend möglich sofort ausgewaschen wird, sofern dieses nicht gleich auf der Walke selbst stattfindet. Der Zweck dieser Maßregel ist einleuchtend. Je länger der Stoff in dem mit Farbbeilchen versetzten Walkschmutz liegen bleibt, desto mehr liegt die Gefahr nahe, dass die hellere Farbe angeschmutzt wird. Dass beim Auswaschen scharfe Laugen zu vermeiden sind, sei hier nochmals kurz erwähnt.

Ebensowenig wie nach der Walke soll man melierte Stoffe nach dem Auswaschen längere Zeit liegen lassen, sondern selbe möglichst sofort zum Trocknen resp. Rauhen weitergeben, vorzugsweise für den Fall, dass Zweifel bezüglich genügender Echtheit der Farben bestehen. Es ist eine bekannte Erscheinung, dass Farben, die zum Auslaufen und Wiederanfärben neigen, dies am ehesten tun, wenn die rein-gewaschene Ware längere Zeit nass hängen bleibt. Endlich wäre betreffs der Wäsche noch zu bemerken, dass alle mit Weiss melierten Stoffe nach der Wäsche mit Walkerde behandelt werden müssen. Durch die Walkerde, vorausgesetzt, dass sie in genügend konzentrierter Lösung angewendet wird, werden Seifen- und Alkalirückstände, die das Weiss nur zu leicht trüb und gelblich machen, am sichersten beseitigt.

Von den Arbeiten der Appretur, welche einen Einfluss auf die Veränderung der Melangen ausüben können, sind die Rauherei und Dekatur, vorzugsweise die Nassdekatur zu nennen. Es ist natürlich, dass es sich hinsichtlich der Rauherei nur um einen gewissen mechanischen Einfluss handeln kann, dergestalt, dass durch die infolge des Rauhens veränderte Lage der einzelnen Fasern zueinander nicht selten ein anderer Effekt entsteht und die Melange heller oder dunkler erscheint als an ungerauhter Ware. Der Fall ereignet sich häufig, dass die Melange auf der rechten (gerauhten) Seite mehr oder weniger abweichend gegenüber der linken (ungerauhten) Seite ist. Diese Beobachtung kann wiederholt bei der Fabrikation von Militärmanteltüchern gemacht werden, welche bekanntlich als Strichwaren geliefert werden müssen.

Die Hauptveranlassung zur Veränderung der Melange durch die Rauherei ist aber die, dass das Wollmaterial zu den einzelnen Farben nicht in die Länge und Struktur gleichmässig gewählt wurde, dass die eine Farbe aus kräftigerem und längerem, die andere aus minder kräftigem und kürzerem Wollmaterial bestand. Das schwächere und kürzere Material wird nun einen grösseren Rauhverlust ergeben und die Farbe desselben im gleichen Verhältnis in der Melange zurücktreten. Es wird z. B. eine schwarz-weiße Melange aus schwächerer und kürzerer, schwarzer und kräftigerer, längerer weisser Wolle durch Rauhen heller und umgekehrt eine solche, deren schwarzes Material kräftiger und länger ist als das Weiss, durch Rauhen dunkler werden.

Ein untrügliches Zeichen der eintretenden Veränderung geben die abgerauhten Karden ab. Sind die in denselben hängenden Flocken dunkler als die ursprüngliche Melange, so wird die Ware heller ausfallen und umgekehrt. Dieser oft recht unangenehmen Erscheinung kann man dadurch begegnen, dass man entweder für beide Farben der Melange gleiches Material verwendet oder dass man, falls verschiedenes Material gemischt werden soll, die Mischung für beide Farben in gleicher Weise durchführt. Nur für Melangen mit Weiss darf das weisse Material, vornehmlich gegenüber kesselfarbigem, etwas kürzer sein, da es keinen Beiz- und Färbeprozess durchzumachen hat.

Die Veränderungen, welche die Nassdekatur an melierten Stoffen hervorzubringen vermag, vorzugsweise an solchen, welche Weiss enthalten, sind oft ganz bedeutende. Viele der sonst in jeder Hinsicht echten Wollfarbstoffe bluten infolge

der Behandlung mit heissem oder kochendem Wasser und färben weisse und andere helle Farben an, sodass die Melangen nicht selten gänzlich verdorben werden. Selbst die wenigen vollkommen wasser- und kochechten Farbstoffe leiden mehr oder weniger unter dem Einfluss kochenden Wassers, wenn die Farbe nicht genügend fixiert oder auf unreinem Wollmaterial erzeugt wurde. Man unterlässt es deshalb, wo penible Melangen in Frage kommen, meistens, von der Nassdekatur Gebrauch zu machen und ersetzt dieselbe soweit möglich, durch die Trockendekatur. Wo die Nassdekatur nicht gut zu umgehen ist, sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Melangen erforderlich. Zunächst verwende man in der Färberei nur vollständig wasser- und kochechte Farbstoffe. Sofern man bezüglich der Wasser- und Kochechtheit der Farben im Zweifel ist, empfiehlt es sich, die Ware, ehe man sie zur Nassdeckung aufdockt, 20 bis 30 Minuten lang auf der Waschmaschine in mit Essigsäure angesäuertem Wasser laufen zu lassen. Der Zweck dieser Maßregel ist, die in der Ware meistens von der Wäsche her noch vorhandenen Alkalirückstände zu neutralisieren.

Rückständiges Alkali ist in manchen Fällen resp. bei manchen Farbstoffen die eigentliche Veranlassung des Blutens der Farbe unter Einwirkung heissen Wassers. Man kann dies z. B. bezüglich des Antracenchromschwarz mit Sicherheit feststellen. Dieser Farbstoff, der, wenn auch nur noch Spuren von Alkali in der Ware vorhanden sind, im heissen Wasserbad stark ausläuft, blutet nicht im mindesten, sobald die Ware von der Nassdekatur abgesäuert wurde. Das Absäuern ist sicherheitsshalber auch vorzunehmen, wo wirklich wasser- und kochechte Farben in Frage kommen. Es versteht sich von selbst, dass derselbe nicht stattfinden darf, wenn Farben in Frage kommen, die durch Säure abgezogen werden, z. B. Blauholzschwarz.

Bei dem Einfluss der Trockendekatur handelt es sich weniger um Veränderung der Farbnuance — die meisten der in Betracht kommenden echten Wollfarbstoffe sind auch genügend dekaturrecht — als um das Gelbwerden des Weiss durch die Dampfdekatur; das ist vielmals eine Folge von Alkalirückständen in der Ware, weshalb man die hier in Betracht kommenden Stoffe ebenfalls vor dem Trocknen absäuern sollte. Im übrigen ist bei der Dekatur der mit Weiss melierten Stoffe grösste Sorgfalt zu beobachten und vor allem die Anwendung zu heissen, resp. zu hochgespannten Dampfes zu vermeiden. Man dekatiere statt einmal scharf, lieber zweimal schwach. Endlich sind auch an dem Dekatierapparat eiserne Dampfzuleitungsrohre, wegen des in denselben sich bildenden Rostes, zu vermeiden.



Handelsberichte und Zolltarife



Deutsch-schwedischer Handelsvertrag. Der neue schwedische Zolltarif vom 4. Juli 1910, der auch für Seiden-, Woll- und Baumwollwaren erhebliche Erhöhungen vorsieht (so für ganzseidene Gewebe 10 Oere per kg, statt 6 Oere), hat durch den deutsch-schwedischen Handelsvertrag vom 2. Mai 1911, der am 1. Dezember gleichen Jahres in Kraft treten soll — die Genehmigung durch das schwedische Parlament ist noch ausstehend — Korrekturen erfahren, durch welche die Ausfuhr im grossen und ganzen nicht schlechter gestellt wird, als bisher. Der neue Vertrag kann frühestens auf Ende 1917 gekündigt werden und bleibt längstens bis Ende 1920 in Wirksamkeit.

Wir stellen für die wichtigeren Artikel die zur Zeit geltenden Ansätze den neuen Zöllen gegenüber.

	Geltender Zoll in Oere	Neuer Zoll per kg
Nähseide, in Aufmachung für den Detailverkauf (ohne Tarazuschlag)	2.—	2.50
Ganzseidene Gewebe und Bänder, bis 15 ⁰ / ₁₀₀ andere Spinnstoffe enthaltend	6.—	6.—